

Staatssekretariates und in Einzelfällen die Vorsitzenden der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften, Direktoren der Betriebe, Mitarbeiter der Verwaltungen Volkseigener Betriebe oder hervorragende Wissenschaftler und Praktiker hinzuziehen.

§4

Das Kollegium arbeitet nach einem Plan. Dieser wird auf der Grundlage von Vorschlägen seiner Mitglieder unter Berücksichtigung des Arbeitsplanes des Ministerrates aufgestellt und ist vom Minister oder Staatssekretär zu bestätigen.

§5

(1) Die Sitzungen des Kollegiums finden einmal wöchentlich an einem festgelegten Tag und bei besonderem Anlaß auf Anweisung des Ministers oder Staatssekretärs statt.

(2) Die Vorbereitung des Materials für die Sitzung wird von den Mitgliedern des Kollegiums oder von den entsprechenden verantwortlichen Mitarbeitern des Ministeriums oder Staatssekretariates durchgeführt. Das Material muß dem Minister oder Staatssekretär spätestens 3 Tage vor der Sitzung vorliegen.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§6

(1) In den Sitzungen muß der Minister oder Staatssekretär zu den zu besprechenden Fragen die Meinung jedes Mitgliedes des Kollegiums hören. Über wichtige Fragen ist abzustimmen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kollegium ist der Minister oder Staatssekretär verpflichtet, den Mini-